

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 10.10.2012 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 21 d 2/3 vom 10.10.2012 zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 103 21 d 2/1 für das Gebiet beiderseits des Buchenweges und am Weinberg vom 08.10.1975; (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 10.10.2012 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 21 d 2/1 für das Gebiet beiderseits des Buchenweges und am Weinberg vom 08.10.1975 werden aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 10.10.2012 tritt der Bebauungsplan Nr. 103 21 d 2/3 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan ab Freitag, den 19.10.2012, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über Gegenstand und Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

Coburg, den 19.10.2012  
S T A D T C O B U R G

*gez. Hans-Heinrich Ulmann*

Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister